

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 92, 100, 104 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 186,187), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 883) und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 29. Oktober 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand

(1) Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt genannt - erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund gemäß der Abfallsatzung der Hansestadt Stralsund Gebühren im Sinne des § 6 KAG M-V.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung in Anlage 1 beigefügten Gebührensätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sie beruhen auf der bei Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2013.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr ist die Gegenleistung der Grundstückseigentümer oder -nutzer für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung. Sie beinhaltet die Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung. Diese besteht aus den spezifischen Personalkosten für die Verwaltung einschließlich der Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit, den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Entsorgung von Pappe, Papier und Kartonagen und der Unterhaltung des Wertstoffhofes. Hinzu kommen für private Haushaltungen die Kosten für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Kühlgeräten und Elektro-/Elektronikschrott und Schadstoffen in haushaltsüblichen Mengen, da diese Teileinrichtungen jedem, mit Ausnahme der in § 1 Absatz 3 der Abfallsatzung Genannten, angeboten werden. Pro Haushaltung umfasst die Grundgebühr die Inanspruchnahmemöglichkeit von bis zu zwei Sperrmüllentsorgungen pro Jahr mit jeweils bis zu 5 m³ Volumen. Die Grundgebühr ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Leistungsgebühr ist die Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für das Abholen, Transportieren, der Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Anlage (MBA) im Voigdehäger Weg und der Entsorgung von Hausmüll aus privaten Haushaltungen oder hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Gebührenmaßstab ist der durch das Behältervolumen und den Entleerungsrhythmus des Restabfallbehälters bestimmte Anteil am Gesamtabfallaufkommen.

(3) Neben Grund- und Leistungsgebühren werden für die Inanspruchnahme von Teileinrichtungen der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft für weitere Leistungen Sondergebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Grundgebühr und der Leistungsgebühr sowie der Sondergebühr nach Nr. 5 Anlage 1 der Abfallgebührensatzung ist derjenige,

1. der nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre (grundstücksbezogene Gebühr),

2. an Stelle der in Nr. 1 dieses Paragraphen Genannten, der als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit eingetragen ist, wenn das Eigentum am Grundstück und Gebäude oder Baulichkeit infolge der Regelung des §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GVBl. DDR I S. 465) getrennt ist,

3. der letzte Besitzer von Abfällen, soweit diese unzulässig abgelagert wurden.

(2) Gebührensschuldner für die Sondergebühren Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 Anlage 1 der Abfallgebührensatzung ist der Nutzer, Besteller oder Erwerber.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wechsel des Eigentums und eigentumsähnlicher Rechte

(1) Wird das Eigentum, das Erbbaurecht oder das WEG-Recht an einem Grundstück übertragen oder das Recht aus §§ 286 ff. ZGB-DDR, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Rechtswechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Gebührensschuldner.

(2) Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Eigentums- oder Rechtswechsel der Hansestadt unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, schriftlich anzuzeigen.

(3) Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentums- oder Rechtswechsel entstandenen Gebühren bis zum Beginn des Monats, der auf die Kenntniserlangung der Hansestadt von dem Eigentums- oder Rechtswechsel folgt.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr beginnt mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühr ist das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren werden grundsätzlich als Jahresgebühren erhoben.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Grund- und Leistungsgebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(4) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr endet mit Ablauf des Monats, für den die Abfallentsorgung abgemeldet und eingestellt wurde.

(5) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen des beauftragten Dritten, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Hansestadt nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(6) Die Jahresgebührenschild für die Grund- und Leistungsgebühr entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Zur Begleichung der Gebührenschild werden Vorauszahlungen nach Stichtagen entsprechend § 6 erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild vorzeitig mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

(7) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat pro Jahr kann auf Antrag von der Erhebung der für diesen Zeitraum in Ansatz zu bringenden Abfallgebühr abgesehen werden.

(8) Sobald bei Andienung von Abfall Sondergebühren anfallen (Nr. 3 und Nr. 4 Anlage 1 der Abfallgebührenschildung), entsteht die Gebührenpflicht mit der Übergabe dieser Abfälle an die Hansestadt.

(9) Die Sondergebührenpflicht nach Nr. 5 Anlage 1 der Abfallgebührenschildung entsteht mit Antragstellung.

(10) Die Gebührenpflicht für den 70-Liter Abfallsack (Nr. 6 Anlage 1) entsteht mit dem Erwerb.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Grund- und Leistungsgebühr sowie der Sondergebühren nach Nr. 5 Anlage 1 der Abfallgebührenschildung erfolgt durch die Hansestadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Abfallgebühren, der mit der Festsetzung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes konkret entstehende Gebührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Absatz 6 KAG M-V vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben, die zu diesen Stichtagen zu entrichten sind, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Der gesamte Jahresbetrag ist vor dem 15. Februar oder am 1. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenpflichtige dies beantragt.

(4) Wird im Fall des Absatzes 2 dem Gebührenpflichtigen bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat er die erste Jahresvorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist der danach gezahlte Betrag geringer als der nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist der gezahl-

te Betrag höher als der nach dem Abgabenbescheid geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(5) Die Regelungen der Sätze 2 und 3 des Absatzes 4 dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenpflichtigen nach Absatz 2 dieses Paragraphen zu entrichtende erste vierteljährliche Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.

(7) Die nach § 5 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung entstandene Gebührensschuld wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) sofort fällig.

(8) Die Sondergebühren nach Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden mit Entstehen sofort fällig. Eine Zahlung durch Überweisung kann auf Antrag bei der Hansestadt zugelassen werden. In diesem Fall wird die Gebühr zwei Wochen nach Festsetzung fällig.

(9) Die Sondergebühren nach Nr. 5 der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides sofort fällig. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.

§ 7

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt und gegenüber dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben über alle für die Errechnung der Gebühren erheblichen Tatsachen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und weibliche Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in der weiblichen Sprachform.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Juni 2011 außer Kraft.

Anlage 1 nach § 1 Absatz 2 Abfallgebührensatzung

	EUR/ Jahr	EUR/ Monat
1. Grundgebühr		
a) je Haushaltsanschluss	39,48	3,29
b) je Anschluss für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	16,56	1,38
2. Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter		
Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einer 14-täglichen Abfuhr:		
a) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	55,80	4,65
b) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	78,48	6,54
c) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	123,24	10,27
Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einmaliger Abfuhr pro Woche:		
d) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	108,00	9,00
e) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	151,44	12,62
f) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	240,84	20,07
g) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	1.023,72	85,31
Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei zweimaliger Abfuhr pro Woche:		
h) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	473,04	39,42
i) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	1.974,12	164,51
Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei dreimaliger Abfuhr pro Woche:		
j) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	2.920,20	243,35
3. Sondergebühr für die Anlieferung von Abfällen, mit Ausnahme von Grünschnitt und Problemabfällen		
a) für Liefermengen bis einschl. 50 kg pro Anlieferung		6,25 EUR
b) für Liefermengen über 50 kg		124,95 EUR/t
4. Sondergebühr für die Anlieferung von Grünschnitt am Wertstoffhof		
a) für Liefermengen bis einschl. 50 kg pro Anlieferung		4,08 EUR
b) für Liefermengen von 51 bis 100 kg pro Anlieferung		8,16 EUR
c) für Liefermengen über 100 kg		81,66 EUR/t
5. Sondergebühr für Tauschen, Aufstellen, Einziehen und Markieren von Restabfallbehältern (RAB)		
a) Behältertausch bis einschließlich 240-Liter RAB		8,28 EUR
b) Behältertausch 1.100-Liter RAB		15,70 EUR
c) zusätzliches Aufstellen bis einschließlich 240-Liter/RAB		3,26 EUR
d) zusätzliches Aufstellen 1.100-Liter/RAB		7,10 EUR
e) Einziehen bis einschließlich 240-Liter/RAB		7,10 EUR
f) Einziehen 1.100-Liter RAB		15,70 EUR
g) Behältermarkierung pro RAB		2,24 EUR
6. Sondergebühr für 70-Liter Abfallsäcke		
Gebühr je Abfallsack		3,00 EUR